

**German Law and Economics Association (GLEA) / Gesellschaft für
Recht und Ökonomik e.V., Hamburg**

Satzung i.d.F. von 23.7.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „German Law and Economics Association (GLEA) / Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der ökonomischen Analyse des Rechts und der Neuen Institutionenökonomik, insbesondere durch die Organisation von Tagungen und Workshops auf den genannten Gebieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 5 Mitgliedschaft

1.Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Studium, vorzugsweise der Wirtschaftswissenschaften oder der Rechtswissenschaft, an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und in der rechtsökonomischen Forschung aktiv ist.

2.Fördernde Mitglieder können werden

- natürliche Personen
- juristische Personen
- und Personenvereinigungen.

3.Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Ein Ausschluss aus dem Verein ohne Anhörung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug befindet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs Beisitzern. Sie führen die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Beschlüsse des Vorstands werden unbeschadet § 5 Nr. 3 Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder befasst. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein.

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind befugt, den Verein je einzeln zu vertreten. Deren Vertretungsmacht ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der

Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Einladung per Email an die vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Das Verlangen muss in Textform beim Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen. Wird die Tagesordnung geändert, so versendet der Vorsitzende sie in der Form gem. § 8 Nr. 1 Satz 1 spätestens bis zum 7. Kalendertag vor der Mitgliederversammlung per Email an die vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse und macht sie auf der Homepage des Vereins öffentlich.

3. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- c) Wahl des Vorstands.
- d) Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern.
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen; hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Die Bestimmung des § 12 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und für fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des Mitgliedbeitrags ganz oder teilweise befreien. Im Falle des § 5 Nr. 4 besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

2. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Wege der Einzugsermächtigung erbracht werden.

§ 10 Beschlüsse und Protokolle

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

gestrichen

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise für die Förderung von rechtsökonomischer Forschung und Lehre zu verwenden hat.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils vertretungsbeauftragte Liquidatoren.

4. Gestrichen.

Beschlossen in Travemünde am 15. März 2002,

gez. Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer
gez. Prof. Dr. Claus Ott

geändert in Düsseldorf am 23. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Roland Kirstein, Versammlungsleiter
gez. Prof. Dr. Georg v. Wangenheim, Protokollführer.